

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie vom 3. November 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bietet das Fach Evangelische Theologie als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach an. Die Bereitstellung des Lehrangebots erfolgt im Rahmen des Instituts für Evangelische Theologie und Religionsdidaktik der Universität Bielefeld und der Kirchlichen Hochschule Bethel.
2. **Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium des Faches Evangelische Theologie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Kernfach Evangelische Theologie muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Evangelische Theologie als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)**

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester ²	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
AT I	Altes Testament I ¹	8	6	1-2 oder 2-3 oder 3-4	1 ⁴		
NT I	Neues Testament I ¹	8	6		1 ⁴		
KG I	Kirchengeschichte I ¹	8	6		1 ⁴		
ST I	Systematische Theologie I	8	6		1 ⁴		
PT/ RP I	Praktische Theologie / Religionspädagogik I ³	12	6		1 ⁴		
	Religionswissenschaft	8	6	1-6	1 ⁴		
Summe:		52	36		6 ⁴		

¹ In den Modulen AT I, NT I und KG I wird jeweils ein Einführungsseminar angeboten, das für Studierende ohne die in der Studiengangsbeschreibung näher genannten Sprachkenntnisse vorgesehen ist. Alternativ gibt es für Studierende, die bereits die entsprechenden Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, jeweils ein exegetisches Proseminar bzw. ein Proseminar in KG I.

² Die Module AT I, NT I, KG I und PT/RP I sind in frei wählbarer Reihenfolge zu beginnen, sollten aber jeweils in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen sein. Sie sind Voraussetzung für das jeweilige disziplinspezifische Profilmodul (siehe Ziffer 5.2). Das Modul Religionswissenschaft erstreckt sich ebenfalls über zwei Semester und kann jederzeit während des Studiums absolviert werden.

³ Im Rahmen des Moduls PT/RP I sind orientierende Praxisstudien mit einer Dauer von vier Wochen (entsprechend 4 LP) eingerechnet.

⁴ Die sechs Module der fachlichen Basis werden jeweils mit einer benoteten Einzelleistung abgeschlossen. Dabei bezieht sich die jeweilige Einzelleistung auf alle Veranstaltungen des entsprechenden Moduls (modulbezogene Einzelleistung). Die drei besten Noten gehen in die Gesamtnote des Kernfachs gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BPO ein.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Fachliches Profil Berufsfeld Schule (GHR)

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
AT II	Altes Testament II ¹	9	6	3-4 oder 4-5 oder 5-6	1		AT I
NT II	Neues Testament II ¹						NT I
KG II	Kirchengeschichte II ¹	9	6		1		KG I
ST II	Systematische Theologie II ¹						ST I
PT/ RP II	Praktische Theologie / Religionspädagogik II ²	14	6		1		PT/RP I
	Thematisches Wahlpflichtmodul ³	9	6	4-6	1		
	Abschlussmodul mit Bachelorarbeit ⁴	9	2	6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	18		1-6			
Summe:		68	26		5		

¹ Von den Modulen AT II und NT II sowie von den Modulen KG II und ST II ist je ein Modul Pflicht. In jedem dieser Module sind je zwei Veranstaltungen fachdidaktisch profiliert, sodass sich mindestens 8 SWS Fachdidaktik ergeben.

² Im Rahmen des Moduls PT/RP II sind profilbezogene Praxisstudien mit einer Dauer von 10 Wochen (entsprechend 6 LP) zu leisten, in die Vorbereitungen aus den Modulen AT II, NT II, KG II, ST II einfließen können.

³ Ein Modul im Umfang von 9 LP (6 SWS) kann von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zwecks individueller Vertiefung zusammengestellt werden; es kann unter einem theologischen Thema (z.B. Theodizeefrage, Christologie, Theologische Anthropologie, Ethik) drei Lehrveranstaltungen aus der exegetischen Wissenschaft, der Kirchengeschichte, Systematischen Theologie oder Religionspädagogik miteinander verknüpfen. Möglich ist aber auch das Absolvieren eines der noch nicht gewählten Module AT II, NT II, KG II oder ST II (vgl. Fußnote 1).

⁴ Das Abschlussmodul soll zur Erarbeitung der Bachelorarbeit verwendet werden. Diese schließt sich thematisch an eines der Profilmodule an und geht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BPO als modulbezogene Einzelleistung in die Berechnung der Gesamtnote des Kernfachs ein. Näheres zur Bachelorarbeit unter Ziffer 7 Abs. 5.

⁵ Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" wird dringend empfohlen, im Rahmen des individuellen Ergänzungsbereichs didaktische Studien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Ersten Staatsexamens in diesem Lehramt gehören.

5.2.3 Fachliches Profil für außerschulische Berufsfelder

Diese Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

5.3 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 4 bis 6 LP vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Evangelische Theologie als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
Bibel I	Bibel I	8	6	1-2 oder 2-3 oder 3-4	1 ¹		
KG I	Kirchengeschichte I	8	6		1 ¹		
ST I	Systematische Theologie I	8	6		1 ¹		
	Religionswissenschaft	6	4	1-6	1 ¹		
Summe:		30	22		4 ¹		

¹ Die vier Module der fachlichen Basis werden jeweils mit einer benoteten Einzelleistung abgeschlossen (modulbezogene Einzelleistung). Die zwei besten Noten gehen in die Gesamtnote des Nebenfachs gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 BPO ein.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Fachliches Profil Berufsfeld Schule (GHR)

Modul		LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
Bibel II	Bibel II ¹ oder	9	6	3-4 oder 4-5 oder 5-6	1		Bibel I
KG II	Kirchengeschichte II ¹ oder						KG I
ST II	Systematische Theologie II ¹						ST I
	Thematisches Wahlpflichtmodul ²	9	6	4-6	1		
PT/ RP	Praktische Theologie / Religionspädagogik	12	8	1-6	1		
Summe:		30	20		3		

¹ Von den Modulen Bibel II, KG II und ST II ist ein Modul Pflicht. Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Veranstaltungen des entsprechenden Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

² Ein weiteres Modul im Umfang von 9 LP (6 SWS) kann von den Studierenden nach Beratung mit einer oder einem zuständigen Modulbeauftragten zwecks individueller Vertiefung zusammengestellt werden (s.o. Fußnote 3 zu Ziffer 5.2.1). Auch in diesem Modul ist eine benotete modulbezogene Einzelleistung zu erbringen, so dass insgesamt drei benotete Einzelleistungen im Profilbereich nachzuweisen sind. In jedem dieser Module sind mindestens zwei Veranstaltungen fachdidaktisch profiliert, sodass sich mindestens 8 SWS Fachdidaktik ergeben.

6.2.2 Fachliches Profil für außerschulische Berufsfelder

Diese Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Evangelische Theologie werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungs-zwecken einschließt, und durch benotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeiten im Umfang von ca. 20 Seiten,
 - Referate von ca. 30 Minuten Dauer mit Thesenpapier von ca. 10 bis 15 Seiten,
 - Klausuren von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer und
 - Tests von unter einer Stunde Dauer,
 - mündliche Einzelleistungen von in der Regel 30 Minuten Dauer.

In den Modulen AT II oder NT II sowie ST II oder KG II ist je eine fachdidaktische Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten zu verfassen.
Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Die Einzelleistungen werden von einer oder einem im jeweiligen Modul tätigen Veranstalterin oder Veranstalter bewertet. Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Bachelorarbeit im Kernfach Evangelische Theologie wird im Rahmen des Abschlussmoduls angefertigt und steht in thematischem Zusammenhang zu einem der Profilmodule; die Note der Bachelorarbeit geht mit 9 LP in die Gesamtnote des Kernfachs ein. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person des Faches Evangelische Theologie ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitung soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 30 bis 40 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfungsberechtigten. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Bachelorarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und individuell zu benoten.
- (6) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als nicht erbracht.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 30. Juli 2003.

Bielefeld, den 3. November 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann